

Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. S. 404), der §§ 22 und 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch, Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7.11.2024 (BGBl. 2024, Nr. 351), sowie des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), in Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759) und der letzten berücksichtigten Änderungen durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. S. 963) wird nach Beschlussfassung des Lauenburgischen Kreistags vom 05.12.2024 folgende Neufassung der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 05.05.2022 (Internetbekanntmachung vom 11.05.2022 unter www.kreis-rz.de/bekanntmachungen/2022), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 13.05.2024, erlassen:

§ 1 Anspruch auf Förderung, Auftrag des Kreises

- (1) Die Kindertagespflege ist in den §§ 22 bis 24 SGB VIII geregelt. Die §§ 43 bis 50 des Schleswig-Holsteinischen KiTaG regeln Näheres. Der damit verbundene Auftrag zur Förderung von Kindern ist eine Leistung der örtlichen Jugendhilfe, die wegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII dem Kreis innerhalb seiner Grenzen und finanziellen Kapazitäten obliegt. Danach haben Kinder mit ständigem Wohnsitz im Kreis Herzogtum Lauenburg bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und ab Vollendung des dritten Lebensjahres ergänzend zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird vom Kreis festgestellt.
- (2) Der Anspruch wird erfüllt durch
 1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
 2. deren fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Fortbildung sowie
 3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (3) Einzelheiten zu den Voraussetzungen und dem Umfang der Leistungen sind beschrieben in den Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Mit dieser Satzung werden Umfang und Höhe der laufenden Geldleistung im Sinne des 23a SGB VIII sowie die Höhe der Elternbeiträge festgelegt und Regelungen zur sozialen Ermäßigung gemäß § 90 Abs. III und IV SGB VIII sowie Geschwisterermäßigungen getroffen.

§ 2 Anspruch auf eine Geldleistung

- (1) Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung. Diese umfasst
1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro vereinbarter Förderungsstunde,
 2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich.

- (2) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass
1. ein wirksames Betreuungsverhältnis besteht,
 2. die Förderung, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, mit dem Kindeswohl vereinbar ist,
 3. die Kindertagespflegeperson
 - a) über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügt,
 - b) selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat,
 - c) mitgeteilt hat zu welchen Zeiten sie insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung keine Leistung angeboten hat (Ausfall),
 4. für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens 3 Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten besteht, und
 5. für dieselbe Förderungszeit nicht bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht. Die Kindertagespflegeperson lässt sich vor der Aufnahme von den Eltern schriftlich das Nichtvorliegen eines gleichzeitigen Betreuungsverhältnisses bestätigen. Abweichend davon kann eine Kindertagespflegeperson das Kind aufnehmen, wenn die für die Finanzierung beider Plätze zuständigen örtlichen Träger zugestimmt haben.
- (3) Die Zahlung der laufenden Geldleistung für Förderungsstunden, die einen wöchentlichen Förderungsumfangs von 40 Stunden pro Kind übersteigen, setzt voraus, dass die Bedarfskriterien nach § 5 Absatz Satz 2 KiTaG den Förderungsumfang erfordern, oder die regelmäßige Inanspruchnahme des vereinbarten Förderungsumfangs auf Nachfrage nachgewiesen wird.
- (4) Kindertagespflegepersonen, die mehr als fünf Kinder in der Woche mit einem Gesamtförderungsumfang von mehr als 200 Stunden betreuen, müssen die Anwesenheitszeiten der Kinder auf Nachfrage nachweisen.
- (5) Den Antrag auf Förderung hat die Kindertagespflegeperson zu stellen.
- (6) Der durchschnittlich je Woche erforderliche und zu bewilligende Betreuungsumfang bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes. Dieser wird nach den Angaben der Kindeseltern/ Sorgeberechtigten ermittelt, die mit dem Antrag auf gesondertem Blatt erfolgen.

§ 3 Fortdauer der Leistung

- (1) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich im Voraus bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt, sofern die Leistung angeboten wird. Die Förderung gilt auch als beendet, wenn
 1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
 2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
 3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der Kreis sieht zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall von der Beendigung der Förderung ab.
- (2) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung für die ersten 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Die Anzahl der Fortzahlungstage bezieht sich auf eine Arbeitszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die Arbeitszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der Fortzahlungstage entsprechend. Wird die Kindertagespflege für das Kind nur für einen Teil des Kalenderjahres geleistet, reduzieren sich die Tage der Fortzahlung entsprechend; dabei wird auf volle Tage aufgerundet. Stundenweise Ausfälle werden anteilig angerechnet. Nimmt das Kind eine Vertretung in Anspruch, deren Angebot den vollen Förderungsumfang des Kindes abdeckt, gilt der gesamte Tag als Ausfalltag.
- (3) Im Falle notwendiger Rückforderung der laufenden Geldleistung wegen angefallener zusätzlicher Ausfalltage im Sinne dieser Satzung, das heißt über maximal 30 Ausfalltage pro Kalenderjahr hinaus, bezieht sich diese ausschließlich auf den Anerkennungsbetrag für die (nicht erfolgte) Betreuungsleistung. Die entsprechend gezahlten Sachkostenpauschalen werden hierbei nicht zurückgefordert.

§ 4 Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung gemäß § 2 Absatz 1 wird auf Grundlage der Mindesthöhen nach §§ 45 bis 47 KiTaG in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 5 Kostenbeitrag der Eltern

- (1) Die Eltern und das Kind werden gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Der Kostenbeitrag wird durch den Kreis per Bescheid den Eltern gegenüber festgelegt und ist an diesen zu zahlen.
- (2) Die zu entrichtenden Regelleternbeiträge werden auf Grundlage der Höchstbeträge gemäß § 31 KiTaG in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.
- (3) Die Kindertagespflegeperson darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen. Entgegen dieser Vorschrift verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung in den Folgemonaten angerechnet.

§ 6 soziale Ermäßigung

- (1) Der Kreis erlässt auf gesonderten Antrag der Eltern den Elternbeitrag, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (3) Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Berechnung des Kostenbeitrags verpflichtet. Sie haben insbesondere alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Änderungen ihrer Einkünfte und Belastungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, erlässt der Kreis den Elternbeitrag in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, erlässt er den Elternbeitrag in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt.
- (5) Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Baukindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten. Dieser Umstand ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheids nachzuweisen. Weitere Unterlagen zur Einkommensüberprüfung bedarf es dann in der Regel nicht.

§ 7 Geschwisterermäßigung

- (1) Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt oder auch nach Schuleintritt bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, erlässt der Kreis auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Sofern ein Geschwisterkind bereits eine Schule besucht und an mindestens vier Tagen in der Woche an einem schulischen Ganztagsangebot kostenpflichtig teilnimmt, so ermäßigt sich der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertagesbetreuung je um (ggfs. weitere) 12,5 %.
- (2) Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Berechnung nach § 90 Abs. 1 und 4 SGB VIII so wird alternativ diese gewährt.

§ 8 Förderung einer Erstausrüstung in Kindertagespflegestellen

- (1) Der Kreis Herzogtum Lauenburg gewährt zur Schaffung erforderlicher zusätzlicher Betreuungsplätze eine Förderung der Erstausrüstung in Kindertagespflegestellen. Die Höhe des Zuschusses für eine Erstausrüstung für neu geschaffene Betreuungsplätze in Kindertagespflege beträgt einmalig maximal 1.500,00 € pro Kindertagespflegeperson.
- (2) Für die Förderung gelten insbesondere als förderfähig die Anschaffung von kindgerechten Möbeln, Spielgeräte, Beleuchtung, kindgerechte Bodenbeläge und ähnliches.

- (3) Der Antrag ist über das durch den Fachdienst bereitgestellte Formular zu stellen. Antragsberechtigt sind Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit seit dem 01.01.2024 aufgenommen haben bzw. aufnehmen. Mit dem Antrag auf Förderung der Erstausrüstung ist ein Nachweis in Form der Original-Kaufbelege einzureichen.
- (4) Für die Förderung besteht eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Sollte die Kindertagespflegeperson vor Vollendung der 5 Jahre ihre Tätigkeit aufgeben, ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Ratzeburg, den 22.01.2025

gez.
Dr. Christoph Mager
Landrat